

SITZUNGSVORLAGE		BAUVERWALTUNGSAMT		
Nr. 067/2019	vom	13.03.2019		
Sitzung des		GR		
am		10.04.2019		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		E		

**TAGESORDNUNGSPUNKT:**

**Erschließungsbeitragsabrechnung Ulrichstraße, Kusterdingen**

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 30.04.1930 zum Ausdruck brachte, dass der damalige Ausbau mit den Grundzügen der Planung vereinbar war.

Die Erschließungsbeitragspflicht ist nach Sachlage bereits am 01.08.1979 entstanden und somit zum jetzigen Zeitpunkt verjährt, daher sollen jetzt keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden.

---

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss  
 wie Ortschaftsratsbeschluss  
mit folgenden Änderungen:

## **Darstellung des Sachverhalts:**

Die Prüfung der Erschließungsbeitragspflicht der Ulrichstraße zieht sich inzwischen seit vier Jahren. Die Kommunalaufsicht hat der Gemeinde angeboten dies zu prüfen, kann aber immer wieder aus zeitlichen Gründen oder durch noch fehlende Unterlagen den Sachverhalt nicht abschließend prüfen.

Nach erneuter Rücksprache Anfang März 2019 wurde der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass mit einem Ergebnis vor der Wahl 201 nicht mehr gerechnet werden kann. Somit muss überlegt werden, wie weiter verfahren wird. Zu beachten ist, dass die potenzielle Erschließungsbeitragspflicht mit Ablauf des 31.12.2019 verjährt. Somit sieht sich die Verwaltung nun gezwungen zu handeln.

Die Verwaltung prüfte die vorausgegangene Sachlage und die Einschätzung von Frau Lets von der Allevo Kommunalberatung erneut. Aufgrund der Aussage vom Mai 2015 kann man davon ausgehen, dass die Ulrichstraße bereits verjährt ist.

Dies lässt sich aus folgender Sachlage heraus schließen. Der Gemeinderat könnte mit dem Beschluss vom 30.04.1930 zum Ausdruck gebracht haben, dass er den damaligen Ausbau als mit den Grundzügen der Planung vereinbar ansieht. Ebenfalls kann der Beschluss dahingehend ausgelegt werden, dass der Gemeinderat damals die erreichte Straßenbreite als ausreichend angesehen und mit dem Verkauf der Straßenfläche auf die Herstellung einer breiteren Straßenfläche für die Ulrichstraße verzichtet hat.

Am 01.08.1979 trat die Vorschrift des § 125 Abs. 1 a Nr. 1 BBauGB in Kraft und somit hatte die planabweichende bzw. planunterschreitende Herstellung die Rechtmäßigkeit die Herstellung nicht mehr berührt, wenn diese mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind. Mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 30.04.1930 könnte dies der Fall sein, weswegen dann die Erschließungsbeitragspflicht bereits am 01.08.1979 entstanden ist und die Festsetzungsfrist somit inzwischen abgelaufen ist.

Man geht davon aus, dass die gesamten Erschließungsbeitragskosten bei einer Höhe von 193.000,00 € liegen würden, die dann entfallen würden.

Sollte das Landratsamt diesen Beschluss prüfen und feststellen, dass dieser eventuell rechtswidrig beschlossen wurde, könnte der Gemeinderat dazu aufgefordert werden den Beschluss aufzuheben und die Erschließungsbeiträge zu erheben.

Sandra Zizelmann

## Anlagen

Gemeinderatsprotokoll vom 30.04.1930